

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR BRILLENGLAS-KASKOVERSICHERUNG

§ 1 Gegenstand der Versicherung der Rodenstock GmbH: Versichert gelten die auf der Rodenstock Karte genannten Brillengläser unter der Voraussetzung einer dort aufgedruckten Versicherungsnummer.

§ 2 Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz für die versicherten Brillengläser gilt weltweit.

§ 3 Versicherte Gefahren: Der Versicherer haftet für Beschädigung, Bruch und Diebstahl der versicherten Brillengläser.

§ 4 Ausschlüsse: Ausgeschlossen sind Schäden, entstanden durch natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Material-, Konstruktions- oder Herstellermängel, sowie Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Aufruhr, innere Unruhen, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand und Schäden durch Kernenergie, Garantieleistungen, Service-Leistungen des Augenoptikers und Schäden im Gewährsbereich des Augenoptikers vor Übergabe der Ware an den Kunden. Keine Ersatzleistung besteht, wenn der Kunde den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 5 Versicherungsbeginn und Ablauf: Die Versicherung beginnt mit Aushändigung der Gläser zusammen mit der Rodenstock Karte vom Augenoptiker an den Endverbraucher. Darauf ist die Versicherungsnummer aufgedruckt. Die Vertragslaufzeit pro Versicherung endet spätestens mit Ablauf der in Punkt 1 der Teilnahmevereinbarung gewählten Vertragslaufzeit (12 oder 24 Monate)

nach Ausstelldatum der Rodenstock Karte, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mit der Regulierung von maximal zwei Gläsern während der Vertragslaufzeit erlischt der Versicherungsschutz.

§ 6 Entschädigungsleistungen: Die Ersatzpflicht bezieht sich während der Vertragslaufzeit maximal auf zwei Gläser. Ersatzpflichtige Schäden werden in natura durch Ersatz von identischen Rodenstock Gläsern über den Augenoptiker an den Endverbraucher reguliert. Der Endverbraucher hat eine Eigenbeteiligung von 50 % des Augenoptiker-Verkaufspreises zu tragen.

§ 7 Obliegenheiten im Schadenfall:

a) Der Schaden ist spätestens innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt über den Augenoptiker mit der hierfür vorgesehenen Schadenanzeige bei der Clearingstelle zu melden.

b) Beschädigte oder zu Bruch gegangene Gläser sind an die Clearingstelle einzureichen. Das Eigentum an den Gläsern geht mit Ersatzleistung auf den Versicherer über.

c) Bei Diebstahl ist der Schaden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen, die Tagebuchnummer der Polizeidienststelle anzugeben und die polizeiliche Anzeigebestätigung der Clearingstelle (Anschrift siehe unten) einzureichen. Wird eine Obliegenheit, die gegenüber dem Versicherer aus diesem Vertrag zu erfüllen ist, vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Endverbrauchers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Endverbraucher. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet,

soweit der Endverbraucher nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist.

Dies gilt nicht, wenn der Endverbraucher die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Anzeigen und Erklärungen: Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 9 Gerichtsstand: Als Gerichtsstand für Deutschland und Österreich gilt München als vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

§ 10 Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für Deutschland und dem Datenschutzgesetz (DSG) für Österreich: Der Endverbraucher willigt ein, dass die Versicherung im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Auftragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den zuständigen Verband zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Der Endverbraucher willigt ferner ein, dass die Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Endverbraucher die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Hinweis: Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und in Österreich das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Königinstraße 28, 80802 München

Versicherungsnehmer: Rodenstock GmbH, Elsenheimer Straße 33, 80687 München

Clearingstelle: Franz & Eberhard Schmitz GmbH, Postfach 82 06 30, 81806 München

